

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 02.02.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen: EMMA.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in 06502 Thale OT Neinstedt , Ziegeleistr.4 .
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung und die Förderung von Menschen im Sinne der §53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind.

Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht, indem Menschen mit Behinderungen bzw. Benachteiligungen, wie z.B. sprachlichen Problemen (z.B. Flüchtlinge) oder seelischen Problemen die Möglichkeit gegeben wird, regelmäßig an musikalischen, gesundheitlichen und präventiven Angeboten in Form von Therapien (z.B. Musiktherapie, Massagen,...) teilzunehmen.

Es sollen Musikinstrumente erlernt und gespielt werden, mit dem Ziel, Programme einzustudieren und Auftritte zu organisieren.

Die Verbindung von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung soll gefördert werden.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Anschaffung von therapeutischen Hilfsmitteln, die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und die Förderung der Bewusstseinsentwicklung für eine gesunde Lebensweise.

Der Verein arbeitet politisch und konfessionell unabhängig. Öffentlichkeitsarbeit, Spendenwerbung und Sponsoring. Sensibilisierung der Menschen zur Erhaltung der Natur und Umwelt. Spenden nimmt der Verein entgegen, die für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Auf Wunsch stellt der Verein Spendenbescheinigungen aus.

§ 3

gemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive, stimmberechtigte Mitglieder und passive Fördermitglieder

2. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:

* natürliche Personen

* juristische Personen

3. Die Mitgliedschaft kann schriftlich und digital beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der erw. Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

4. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: 1 Monat

5. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliedschaft endet mit

a) dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung.

b) durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied binnen Jahresfrist keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt oder postalisch oder digital über 12 Monate nicht erreichbar ist.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 5

Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (§26)
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich vor Ort und digital (z.B. über zoom, Telefonkonferenz, Skype u.ä.) statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Unter anderem
 - wählt sie den Vorstand (§26)
 - entlastet sie den erw. Vorstand nach Vorlage der Tätigkeits- und Haushaltsberichte
 - setzt sie die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest
 - entscheidet sie über den Ausschluss eines Mitgliedes nach §6 (4)
 - beschließt sie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - Der Vorstand (§26) leitet die Mitgliederversammlung und kann Aufgaben delegieren. Über den Verlauf, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
 - Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Falls der Vorsitzende verhindert sein sollte, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Anträge können gestellt werden von:

a) jedem erwachsenen Mitglied

b) vom erw. Vorstand

4. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die bei Abwesenheit vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden kann. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen abgeben. Bei Anwesenheit über Telefonkonferenz ist die mündliche Stimmabgabe postalisch oder als Scan an den Vorstand nachzureichen. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.

Zweckänderungen sind mit 3 / 4 der anwesenden Mitglieder möglich.

Bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

6. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 1/3 Mehrheit auf der Mitgliederversammlung bejaht wird.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
2. Die gesetzlichen Vertreter der aktiven jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.
3. Blockwahlen sind möglich.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden (§26BGB)

2. dem erweiterten Vorstand

a) dem Vorsitzenden (§26BGB)

b) dem Hauseigentümer Ziegeleistr.4 als geborenem Mitglied und stellv. Vorsitzenden

c) den Fachbereichsleitern

3. Der Vorsitzende beruft die Leiter der Fachbereiche. Diese können ihn gerichtlich und

außergerichtlich nach Bevollmächtigung durch den Vorsitzenden vertreten. Diese Vollmacht ist im Vereinssitz schriftlich oder digital hinterlegt.

4. Die Amtszeit des Vorstands und der Fachbereichsleiter beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl/Wiederberufung ist zulässig. Scheidet eines dieser Mitglieder während der Amtszeit aus, ist für dessen Platz bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen bzw. es hat eine Neuberufung zu erfolgen. In der Zwischenzeit arbeitet der Restvorstand weiter.

5. Zu den Vorstandssitzungen ist ordnungsgemäß und schriftlich oder digital einzuladen. Sie sind beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder de jure anwesend sind. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes kann dessen Stimme vor der Vorstands- und Fachbereichsleitersitzung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Dieses ist im Protokoll zu vermerken. Jedes Vorstands- und Fachbereichsleitermitglied kann maximal zwei Stimmen haben.

Der erw. Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung einer Änderung. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren und die Niederschriften aufzubewahren.

6. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Der erw. Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der erw. Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen.

7. Der Vorstand (§26) beruft den Kassenwart für 4 Jahre, dieser wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

8. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von der/dem Vorsitzenden oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied vertreten.

9. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500,00 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn sie mit Zustimmung der FachbereichsleiterInnen abgeschlossen wurden.

§ 10

Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht

dem erw. Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils postalisch oder digital Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

an den Verein "LIWET" e.V.,

Hauptstraße Molmerswende 20

06343 Stadt Mansfeld

Telefon: 034 779 / 20 353

E-Mail: artwolves@t-online.de

Amtsgericht Stendal Registernummer VR 2688.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, welche soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung ist am 02.02.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins EMMA beschlossen worden, bis zum 1.9.2020 überarbeitet und am 21.6.2021 erneut geändert und von der Mitgliederversammlung bestätigt worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heide-Martin Wehrhold
B. Wehrhold
F. Greel
R. Pallas

ALE + B. Diemann
Andra

Eva Jäger
Mee

Birgit Wehrhold
Frauziska Kraus
Andres Pallas / Rofi Pallas
Alexander Tiemann / Birgitte
Tiemann
Steffi Andra